

Verbrennen im Freien – Was ist erlaubt, was verboten?

Verboten	Erlaubt bzw. Ausnahmen	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten.</p>	<p>Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemmabraum, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden.</p> <p>Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies die Behörde bewilligt.</p>	<p style="text-align: center;">Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003</p> <p style="text-align: center;">Forstgesetz 1975</p>
<p>In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten.</p>	<p>Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldbesitzer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.</p>	<p style="text-align: center;">Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003</p>
<p>Punktuell Verbrennen von biogenen Materialien ist in der Zeit zwischen 1. Mai bis 15. September grundsätzlich verboten.</p> <p>Dazu zählen Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.</p> <p>Flächenhaftes Verbrennen von biogenen Materialien ist ganzjährig verboten (z. B. Böschung abbrennen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer • Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes • Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes • Punktuelle Übungsfeuer für Feuerwehr, Bundesheer etc. • Kleine Mengen (Gartenabfälle) wenn keine getrennte Sammlung durch die Gemeinde angeboten wird (Grüne Tonne, Kompostierung • Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober • das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind. <p>Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste, oder Triticale) ausgesät werden sollen</p> <p>Das Abbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn bestimmte Schädlinge oder Pilzkrankungen epidemieartig auftreten.</p>	<p style="text-align: center;">Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen und flächenhaften Verbrennens, LGBl. Nr. 8102/2-1 und 8102/1-0</p>
<p>Das Verbrennen nicht biogener Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw. und sonstige die Luft verunreinigende Stoffe) außerhalb von Anlagen ist grundsätzlich verboten.</p>	<p>Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.</p>	<p style="text-align: center;">Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 151/2004</p>
<p>Sicherheitsbestimmungen bei grundsätzlich zulässigem Verbrennen (auszugsweise)</p> <ul style="list-style-type: none"> - niemals bei Wind - niemals ohne Aufsicht - die Aufsichtsperson darf das Grundstück erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind - niemals bei Dunkelheit - Löschgeräte müssen bereit gehalten werden 	<p>Verbrennen auf Feldern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbrandfläche nicht breiter als 60 m - Wundstreifen von mind. 4 m Breite - Sicherheitsabstände gegenüber Baulichkeiten, Wäldern sowie reifen Getreideflächen: mind. 30 m - Sicherheitsabstände gegenüber Windschutzstreifen und Obstgärten: mind. 15 m <p>Verbrennen in bebautem Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur wenn pflanzliche Abfälle trocken sind - wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann - wenn die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt - wenn Löschwasser bereitsteht - bei mehreren zum Abbrand vorbereiteten Haufen ist ein Abstand von 5 m einzuhalten und dürfen diese nicht gleichzeitig entzündet werden 	<p style="text-align: center;">NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 4400-7</p> <p style="text-align: center;">Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. Nr. 4400/6-1</p>